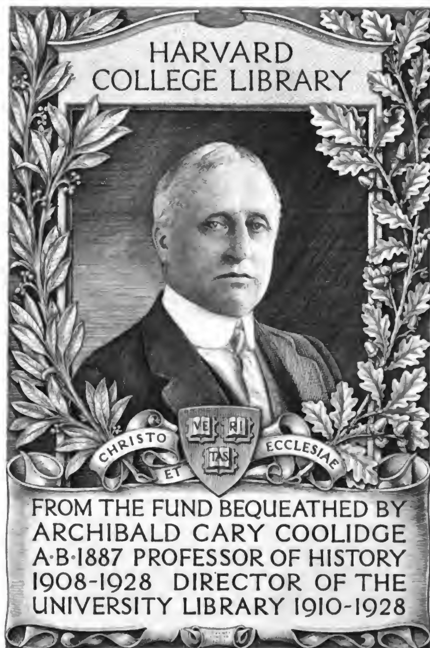
Aus schleswig-ho... Geschichte

Christian August Volquardsen


HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Aus schleswig-holsteinischer Geschichte

Umrisse

entworfen von

Christian August Volquardsen



Leipzig
In Kommission bei
Eduard Avenarius
1907



Herausgegeben von der
Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte.

Wie an Deutschlands Westgrenze aus deutschen und französischen Territorien die burgundische Herrschaft, so entstand — der Hauptsache nach im 14ten und 15ten Jahrhundert — an der Nordgrenze aus Bestandteilen des deutschen und des dänischen Reiches ein Gebilde, für welches nachmals die Bezeichnung Schleswig-Holstein Geltung bekam. Seine dänischen und deutschen Gebiete verwuchsen allmählich enge mit einander, doch erhielt sich in ihren Rechtsinstituten und Gewohnheiten manche Spur ihres verschiedenartigen Ursprungs bis in die neueste Zeit. Der Zug der Grenze zwischen den beiden Reichen hat dabei für diese Gegenden mit wenigen Unterbrechungen etwa ein Jahrtausend hindurch kaum eine Veränderung erlitten. Schon in der Regierungszeit Kaiser Karls der Großen erscheint bald nach dem Jahre 800 die Eider als Grenzfluß. König Heinrich I. von Deutschland errichtete wahrscheinlich nördlich dieses Flusses eine Markgrafschaft, die aber keine lange Dauer hatte, etwa 1030 verzichtete Kaiser Konrad II. in einem Abkommen mit König Knud dem Großen von Dänemark (und England) auf dies Gebiet. Umgekehrt hat später in Zeiten innerer Zerklüftung Deutschlands König Friedrich II. im Jahre 1214 die Länder nördlich der Elbe und Elde an König Waldemar den Sieger von Dänemark abgetreten, und, nachdem die dänische Herrschaft in diesen Gegenden faktisch zergangen war, hat trotzdem König Albrecht I. jene Abtretung nur mit Vorbehalt der Stadt Lübeck erneuert, aber für Holstein hat diese zweite Abtretung praktische Bedeutung so gut wie garnicht bekommen.

Die Grafschaft Holstein — genauer: die Doppelgrafschaft Holstein und Stormarn — war, von diesen vorübergehenden Störungen abgesehen, Glied des Deutschen Reiches und zwar bis zu ihrer Erhebung zum Herzogtum im Jahre 1474 Vizegrafschaft, lehnrührig vom Herzogtum Sachsen, doch war dieses Lehnsverhältnis nur von geringer Bedeutung, wurde anscheinend längere Jahre hindurch nicht oder kaum beachtet, die Grafen von Holstein stiegen oben

an Macht erheblich über ihre Lehnsherren empor. Von Hause aus war ihr Territorium allerdings von engen Grenzen umschlossen. Dithmarschen im Westen gehörte nicht dazu, es ging seine eigenen Wege, emanzipierte sich von gräflicher Gewalt, stellte sich unter die nominelle Landeshoheit des Bremischen Erzbischofs und behauptete sich tatsächlich als unabhängige Bauernrepublik bis zum Jahre 1559 unter vielen und schweren Fehden mit den stammverwandten Holsteinern wie mit den nördlich angrenzenden Friesen.

Noch schwerere Kämpfe hatten die Holsten vom 9ten bis zum 12ten Jahrhundert an ihrer Ostgrenze zu bestehen, wo mindestens seit Karls des Großen Zeit die wendischen Obotriten die ganze wagrische Landschaft bis an den Schwentinefluß inne hatten und von da aus ihre deutschen Nachbarn mit Mord und Brand bedrängten. Anders wurde es, als das an bedeutenden Persönlichkeiten reiche Haus der schauenburgischen Grafen bald nach 1100 die beiden Grafschaften Holstein und Stormarn zu Lehen bekam.*) In schweren Kämpfen wurden die Obotriten niedergeworfen, das eroberte Wagrien in Holstein und Stormarn einverleibt und durch eine großartige deutsche Kolonisation dem Deutschtum gesichert.

Dann wurde die aufblühende schauenburgische Macht von einer anderen Seite her angegriffen und zeitweilig gestürzt. Das dänische Königtum, namentlich unter der Führung König Waldemars II. des Siegers, zwang nicht nur Pommern und Mecklenburg zur Anerkennung dänischer Lehnshoheit, sondern auch der Schauenburger Adolf III. erlag ihm, mußte aus Holstein in seine Grafschaft an der Weser weichen, auch Lübeck unterwarf sich, und König Friedrich II. bestätigte diese Errungenschaften in der oben genannten Urkunde von 1214.

Aber diese glanzvolle Zeit dänischer Vormacht dauerte nicht lange. Waldemar der Sieger wurde von seinem ihm verfeindeten Vasallen, dem Grafen Heinrich von Schwerin, überlistet und gefangen genommen, die bezwungenen Landschaften rissen sich los,

*) Das Fürstentum Schaumburg-Lippe und das Herzogtum Holstein haben infolge davon noch dasselbe Wappen, das sogenannte Nesselblatt.

der junge Graf Adolf IV. fand sich statt seines vertriebenen Vaters Adolfs III. in Holstein ein und bemächtigte sich der einst dem Vater entrissenen Grafschaften. Der Versuch, das Verlorene zurückzugewinnen, den der aus der Gefangenschaft losgelassene Waldemar unternahm, scheiterte 1227 in der Schlacht von Bornhöved.

Also wurden des daghes de lant gheloset van der Denen wolt, des se alle gode gheven lof unde ere. (Lübsche Chronik.)

Eine Zeit tiefen Niedergangs für Dänemark, bedeutender Machtentfaltung für Holstein folgte. In Dänemark kam man auf den Gedanken, eine Nebenlinie des Königshauses durch Zuteilung des Herzogtums Jütland oder Südjütland, später Schleswig genannt, zu versorgen. Wenn man vielleicht gehofft hatte, daß diese Nebenlinie eine Grenzwächterstellung gegen Deutschland einnehmen sollte, so trat in Wirklichkeit das Gegenteil ein. Die holsteinischen Grafen zogen die schleswigschen Herzoge zu sich herüber, wirkten und kämpften mit ihnen zusammen gegen Dänemark und lösten so das Herzogtum Schleswig immer mehr aus seinem Verbande mit der dänischen Krone. Innere Wirren in Dänemark unterstützten sie in diesem Streben und 1326 kam es so weit, daß Graf Gerhard der Große die Wahl des unter seiner Vormundschaft stehenden Herzogs Waldemar von Schleswig zum König von Dänemark durchsetzte und sich von dem unmündigen Könige mit Zustimmung der Räte des Reichs das Herzogtum Schleswig als erbliches Lehen übertragen ließ. Und in die Handfeste des jungen Königs wurde nach einer zwar aus späterer Zeit stammenden, doch wahrscheinlich echten Nachricht die Bestimmung aufgenommen, es sollte das Herzogtum Südjütland (Schleswig) niemals so mit der Krone Dänemark verbunden werden, daß ein Herr über beide regiere. Diese Bestimmung (constitutio Waldemariana genannt) ist insofern von zweifelhafter Rechtsbeständigkeit, als der junge König, der das Versprechen gegeben hatte, bald nachher wieder vom Throne herabstieg und von neuem Herzog von Schleswig wurde, auch ist jene Vorschrift nicht dauernd ihrem eigentlichen Sinne nach durchgeführt worden, doch ist sie bedeutend als Markstein auf dem Wege der schauenburgischen Politik und in bemerkbarer Weise wird im Laufe der Zeit auf sie als Beachtung verdienend Rücksicht genommen.

Der von Graf Gerhard seiner Zeit vertriebene König Christoph kehrte als Schattenkönig für kurze Zeit auf seinen nichtigen Thron zurück, aber als bald danach der Tod ihn hinwegraffte, blieb Dänemark acht Jahre lang ohne König, während der größte Teil des Landes von holsteinischen Vögten regiert wurde.

Die ehrgeizigen Pläne, welche Graf Gerhard der Große noch gegen sein Lebensende gehegt haben mag, gingen bei seinem unerwarteten Tode (1340) mit ihm ins Grab, aber seine gleichfalls hervorragenden Söhne Heinrich der Eiserne und Claus setzten seine Politik nur mit weniger hochfliegendem Streben fort und dasselbe gilt von anderen Vertretern des in mehrere Linien geteilten schauenburgischen Geschlechts. So gelang es denn auch nach dem Aussterben des alten schleswigschen Herzogsgeschlechts aus dänischem Stamme den Schauenburgern, die Belehnung mit dem Herzogtum, und zwar wahrscheinlich die erbliche Belehnung, mit der Bedingung, daß immer nur einer der Grafen die Herzogswürde inne haben dürfe, zu erlangen. Von dänischer Seite wurde die Erblichkeit des Lehens allerdings bestritten und das durch Waldemar Atterdag wieder gesammelte, durch seine Tochter Margarethe weiter gehobene dänische Königtum suchte mit List und Gewalt Schleswig den Schauenburgern zu entreißen, aber in langem, zähem Kampfe behaupteten diese — unterstützt von mehreren Hansestädten und einigen norddeutschen Fürsten, ihre Stellung im Herzogtum, selbst dem Urteilsspruch Kaiser Sigismunds (Ofen 1424) boten sie Trotz und führten ihre Sache schließlich zum Siege (Friede von Vordingborg 1435).

Während der Kämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts hatte eine politisch und sozial bedeutende Bewegung zur näheren Verbindung Schleswigs mit Holstein viel beigetragen, die Einwanderung des holsteinischen Adels in Schleswig. In großer Zahl hatten holsteinische Adlige namentlich im südöstlichen Schleswig Güter erworben und zum Teil feste Schlösser erbaut. Der einheimische schleswigsche Adel dänischer Nationalität ist vor dem einwandernden zurückgewichen und schließlich so gut wie verschwunden. Dieser Vorgang ist für die Geschichte Schleswig-Holsteins von großer Wichtigkeit geworden. Um seiner Selbsterhaltung willen mußte der schleswig-holsteinische Adel gegen jede Trennung seiner

Körperschaft und damit auch gegen jede Trennung Schleswigs von Holstein Gegenwehr leisten, und er hat diese mit politischem Verständnis und mit zäher Beharrlichkeit die Zeiten hindurch geleistet.

Nicht lange durften die Schauenburger nach dem Frieden von 1435 sich ihrer Erfolge noch erfreuen. Ihr Hauptstamm starb mit Graf Adolf VIII. 1459 aus und damit ging ihnen der größte Teil ihrer bisherigen Herrschaft verloren. Nach strengem Recht hätte die in Schauenburg und dem südlichsten Teil Holsteins, Pinneberg etc., regierende Nebenlinie des Hauses die Belehnung mit Holstein erhalten, Schleswig der Krone Dänemark anheimfallen und von dieser, wenn man die constitutio Waldemariana noch für bindend ansah, nach freiem Ermessen wieder an irgend einen Vasallen verliehen werden müssen. Aber die Stände von Schleswig und Holstein widersetzten sich mit Energie solcher Trennung, sie verdrängten die schauenburgische Nebenlinie aus der Lehnsnachfolge in Holstein, wählten den König Christian von Dänemark, Grafen von Oldenburg, zum Landesherrn beider Länder und erlangten dafür von ihm das Privilegium vom 5. März 1460, das ein Grundgesetz der beiden Länder geworden ist. Allerdings hat dasselbe mit seinen berühmt gewordenen Worten »unde dat se bliven ewich tosamende ungedelt,« nicht, wie man wohl gemeint hat, eine schleswigholsteinische Staatseinheit geschaffen, aber es hat die dynastische Verbindung Schleswigs und Holsteins verbrieft und in jedem der beiden Länder den Ständen bedeutende Rechte, vor allem ein bedeutendes Steuerbewilligungsrecht gegeben. Ein Wahlrecht, auch als Rejektionsrecht zu bezeichnen, diente bis in das 17. Jahrhundert hinein zur Sicherung des Privilegs.

Die Frage der Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des so gewonnenen resp. behaupteten Rechtszustandes hat dann vielfache Kämpfe veranlaßt, die Geschichte der beiden Länder ist von ihnen erfüllt. Einerseits baute man die erworbenen Rechte weiter aus, es entstanden gemeinsame schleswigholsteinische Landtage, auf die man kein verbrieftes Recht hatte, die sich aber einbürgerten und Gesetzgebung und Verwaltung stark beeinflußten, sodaß aus der anfänglichen Personalunion mehr und mehr eine Realunion der beiden Länder wurde. Andererseits hatte man die Unteilbarkeit der Lande gegen fürstliche Teilungswünsche zu verteidigen. Nicht

ganz gelang es diese abzuwehren. Man mußte sich darin finden, daß die ländlichen Ämter und in nicht landständischen Angelegenheiten die Städte zwischen drei regierenden Herren: König Christian III., Herzog Adolf, dem Stammvater der Gottorper Linie, und Johann dem Älteren († 1580) geteilt wurden, aber man hielt strenge darauf, daß nicht Schleswig dynastisch von Holstein getrennt würde, sondern jeder der drei Herren Stücke von Schleswig und Stücke von Holstein erhielt, und es blieb ungeteilt die Ritterschaft, ungeteilt blieben auch in landständischen Sachen die Städte, und sogar die oberste Regierung der »privativen« Gebiete der Fürsten blieb gemeinsam, sie wechselte zusammen mit der Regierung über die gemeinschaftlichen Landesteile zwischen den anfangs drei, dann zwei Landesherren von Jahr zu Jahr.

Als dann die folgende Generation heranwuchs, die der Söhne König Christians III., suchte der älteste, König Friedrich II. seinem Bruder Johann dem Jüngeren einen Landesteil und einen Anteil an der Landesherrschaft zu verschaffen, aber beharrlich weigerten die Stände sich, neben den schon vorhandenen Landesherren — damals drei — noch einen anzunehmen. So ist der Stammvater der zwei sonderburgischen Fürstenhäuser, die jetzt als das augustenburgische und das glücksburgische bekannt sind, nicht unter die regierenden Herren der Herzogtümer aufgenommen worden, nur einen Anteil am privativen Gebiet seines Bruders mit einzelnen besonderen Rechten hat er als Lehen erhalten und auf einige seiner Nachkommen vererbt.

Aber ein Anrecht auf die Succession in die beiden Lande Schleswig und Holstein hatte dieser Fürst und nach ihm seine Nachkommen. Und von großer Bedeutung war es, daß dieses Successionsrecht 1579/80 eine ausdrückliche feierliche Bestätigung erhielt. Denn im Odenseer Vergleich von 1579 wurde festgesetzt, daß in der innerhalb Jahr und Tag vom König Friedrich II. zu erteilenden Belehnung mit Schleswig »alle Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, die itzo leben oder künftig seyn werden, welche doch nicht allbereits durch sonderliche Vordrage abgefunden und daran Verzicht gethan, samt deren Nachkommen begriffen seyn sollen.«

Der Zweifel aber, ob der Herzog Johann der Jüngere etwa

zu den obengenannten abgefundenen Herren gerechnet sei, ist durch die ihm zu Odense am 3. Mai 1580 erteilte Belehnung beseitigt.

So sehr die Stände bemüht gewesen waren, ihre Landesherren in der Landesregierung aneinander zu ketten, so wenig glückte es auf die Dauer, sie in Eintracht zu erhalten. Aus Zwistigkeiten wurde offener Streit. Anfangs zum Vorteil der Gottorper Linie, welche mit schwedischer Hülfe 1658 ihre Befreiung aus der Lehnsabhängigkeit von Dänemark erlangte (die dann auch der sog. königlichen Linie zu Teil wurde), aber seit eine Umsturzbewegung von oben in Dänemark 1660 den Absolutismus eingeführt hatte, der dann in dem Königsgesetz, der lex regia codifiziert wurde (1665), machte die Kraftentfaltung des dänischen Königtums sich sehr fühlbar. Gewiß in bewußter Nachahmung der Politik Ludwigs XIV. strebte dieses Königtum darnach, sich des lästigen Mitregenten, des Gottorper Herzogs, zu entledigen, ohne Zweifel mit der Absicht, dann auch in Schleswig — vielleicht auch in Holstein — die Erbfolge und das Regiment des Königsgesetzes einzuführen. Die daraus entstehenden Wirren und Kriege fanden endlich einen gewissen Abschluß dadurch, daß König Friedrich IV., weil die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Herzog Karl Friedrich im nordischen Kriege den Schweden Vorschub geleistet hatte, 1713 den gottorpschen Anteil an den beiden Herzogtümern Holstein und Schleswig in Besitz nahm und sich 1721 in den privativ gottorpschen und den gemeinsamen Teilen Schleswigs (den gottorpschen Anteil an Holstein gab er heraus) als alleiniger souveräner Landesherr secundum tenorem legis regiae huldigen ließ.

Man darf vermuten, daß es die Absicht des Königs war, diese Eidesleistung späterhin dahin zu deklarieren, daß durch dieselbe vor allem die Erbfolge des Königsgesetzes (Succession von Cognaten beim Erlöschen des Mannesstammes), dann auch wohl die in diesem Gesetze für Dänemark fixierte Regierungsform eingeführt sei.

Aber zu einer solchen Deklaration und zu einer Proklamierung des Königsgesetzes für Schleswig ist es nicht gekommen. Verzichte der bisher erbberechtigten Agnaten sind auch nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, eingeholt, auch die Stände des Landes nicht gehört

worden, endlich hat die schleswigsche Ritterschaft durch ihre Petition um fernere Abhaltung von schleswigschen Ständeversammlungen gegen die Beseitignug ständischer Rechte, welche durch Einführung des Königsgesetzes gegeben sein würde, freilich in der bescheidensten Weise, doch vernehmlich Verwahrung eingelegt. Aus diesen Gründen hat man von schleswigholsteinischer Seite es abgelehnt, in den Vorgängen von 1721 eine Änderung, sei es der Erbfolge, sei es der Verfassung des Herzogtums Schleswig, anzuerkennen.

Das gottorpische Haus hatte die Besitzergreifung von 1713 und die Huldigung von 1721 geschehen lassen, weil ihm die Macht fehlte, sie zu hindern. Als aber Peter III. 1762 auf den russischen Thron gelangt war, zeigte er die ernste Absicht, seinen Anspruch auf die seinem Vater entrissenen schleswigschen Gebiete mit Waffengewalt geltend zu machen. Schon war ein starkes russisches Heer gegen die holsteinische Grenze im Anmarsch, als der Zar entthront und ermordet wurde. Seine Nachfolgerin auf dem Zarenthron Katharina II. suchte als Vormünderin ihres Sohnes, des Zaren Paul I., einen Vergleich mit Dänemark, dieser kam auch als provisorischer Tractat 1767 zu Stande und wurde von Paul I. nach erlangter Großjährigkeit 1773 definitiv abgeschlossen.

In diesem Vergleich renuntiierte Paul I. seinen Ansprüchen auf das Herzogtum Schleswig zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner Königl. »Cron-Erben,« sodann cedierte er seinen »einseitigen und gemeinschaftlichen Anteil an das Herzogthum Hollstein« dem Könige und seinen männlichen Descendenten wie auch eventualiter dem Bruder des Königs Prinz Friedrich und seiner »männlichen postérité.« Im Austausch gegen diesen abgetrennten Teil Holsteins erhielt er die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche dann der jüngeren Gottorper Linie übertragen worden sind. Mit diesem Austauschvertrage und dem 1779 erfolgten Aussterben der älteren Glücksburger Linie, welche unter den Repräsentanten des schleswigholstein-sonderburgischen Hauses allein sich noch im Besitz eines (privativen) Lehnsgebietes befunden hatte, waren die Landesteilungen in den beiden Herzogtümern definitiv beseitigt.

Kurz vorher hatte der mehrhundertjährige Streit zwischen Hamburg und den Landesherren Holsteins seine Endschaft erreicht.

Hamburg, von Hause aus holsteinische Landstadt, hatte im Laufe der Zeit faktisch die Reichsunmittelbarkeit erlangt, ohne daß diese aber von den Landesherren anerkannt worden wäre. Nun wurde diese Anerkennung im Vergleich von Gottorf 1768 förmlich ausgesprochen.

Daß in der langen Reihe von Jahren, während welcher der Streit um die gottorpischen Teile Schleswigs die beiden regierenden Linien entzweite, kein Landtag für die beiden Herzogtümer nach alter Observanz berufen wurde, war begreiflich. Als nun dieser Streit durch den Tauschvertrag von 1773 beendigt war, begann man aus den Kreisen der Ritterschaft auf Erneuerung der alten Institution zu dringen. Die Krone war in jener Zeit des aufgeklärten Absolutismus begreiflicher Weise wenig geneigt, den Wunsch zu erfüllen, sie gestand zunächst eine Abschlagszahlung zu, indem sie die »fortwährende Deputation der schleswigholsteinischen Prälaten und Ritterschaft« einsetzte (1775). Wenn sie indeß gemeint hatte, durch eine solche Auslese den ständischen Einfluß zu schwächen, so irrte sie sich. Als 1802 die Regierung das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für sich in Anspruch nahm, begegnete sie dem maßvollen, aber entschiedenen Widerspruch der Ritterschaft.

Die Not des Augenblicks führte nun zunächst andere Fragen herauf. Die Dänische Monarchie, welche die letzten Decennien des 18. Jahrhunderts im Ganzen als eine Zeit des Glückes und Friedens empfunden hatte (Aufhebung der Leibeigenschaft, Blüte des Handels), wurde im ersten Decennium des 19. in unglücklicher Weise in die großen Gegensätze und Kämpfe der europäischen Politik verwickelt. 1806, als das alte römische Reich Deutscher Nation zusammenbrach, suchte der Regent der Monarchie, Kronprinz Friedrich in sehr verfehlter Weise Holstein als ein herrenloses Trümmerstück aus diesem Schiffbruch für Dänemark zu gewinnen, er machte Anstalt, es dem Königreich unter der Erbfolge des Königsgesetzes einzuverleiben. Einsprache des Herzogs von Augustenburg, als des nächsten erbberechtigten Agnaten, andre Einwendungen aus Holstein waren die Folge, die schleswigholsteinische Bewegung von 1848 warf ihren Schatten vor sich her. Und nun folgte der Krieg mit England, der Ruin des Handels, die Not der Landwirtschaft, die Entwertung des staatlichen Papiergeldes, die besonders schwere

Belastung der Herzogtümer in Sachen der sogenannten Bankhaftung, das wachsende Defizit der staatlichen Finanzen.

Alle diese Umstände trugen dazu bei, daß nach hergestelltem Frieden der Ruf nach ständischem Mitwirken bei der Finanzverwaltung, daß speziell in den Herzogtümern der Ruf nach Herstellung der alten ständischen Verfassung mit neuer Kraft ertönte. Die Ritterschaft der Herzogtümer brachte diesen Ruf dem König zu Ohren; als sie dort nichts erreichte, wendete sie sich an den Bund, Dahlmann war ihr dort wie hier ein beredter Wortführer. Auch vom Bundestage abgewiesen, verstummte sie zwar momentan, gab aber keine ihrer Forderungen auf, und an ihrem Streben nahm mehr und mehr die Universität teil, an welcher Dahlmann auch dem national-deutschen Gedanken schon 1816 in seiner Rede zur Erinnerung an die Waterloo-Schlacht in gewaltiger Weise Ausdruck gab. Mehr und mehr gewann der Wunsch nach einer Verfassung einerseits, nach Ausbau der Selbständigkeit der Herzogtümer und Anschluß an Deutschland andererseits in allen politisch denkenden Kreisen des Landes Boden.

Die Stimmung der Bevölkerung kam daher Uwe Jens Lornsen entgegen, als er 1830 mit seinem Vortrage und dann mit seiner Schrift über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein hervorzutreten wagte. Er wurde ein Opfer seiner Überzeugung, aber den Weg, sie durchzusetzen, hatte er seinen Nachfahren gebahnt, am Tage nach seiner Verurteilung zur Festungshaft, am 28. Mai 1831, erschien das Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in Holstein und Schleswig.

Wenn auch erst nach einigem Verzug, so traten doch diese Stände, freilich getrennt, für Schleswig und für Holstein in Wirksamkeit, sie wurden die Stätte, in welcher der schleswig-holsteinische Gedanke seine Ausgestaltung und Formulierung fand. Der enge Zusammenschluß der beiden Herzogtümer, die Vereinigung ihrer Ständeversammlungen, die Durchführung der reinen Personalunion in ihrem Verhältnis zu Dänemark traten dabei als die leitenden Gedanken in den Vordergrund.

Je mehr aber so die schleswigholsteinische Strömung sich geltend machte, desto mehr trat ihr die national-dänische entgegen Zunächst in den dänischen Provinzialständen, dann aber auch im

Volke. Man verlangte Feststellung der gemeinsamen Erbfolge Schleswigs und des dänischen Königreichs, Stärkung der Verbindung beider, und eine energische Agitation versammelte große Volksmassen zu den an Schleswigs Nordgrenze auf der Höhe Skamlingsbanke gefeierten dänisch-schleswigschen Verbrüderungsfesten. Endlich wurde das Königtum nach dieser Seite hinübergezogen. Der hochgebildete und feinsinnige, aber schwache König Christian VIII. erließ den »Offenen Brief« (1846), in welchem er seinen Untertanen verkündigte, es gelte für Schleswig, Lauenburg und einen Teil Holsteins wie für das dänische Königreich die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes, für die Teile Holsteins, von denen dies sich nicht behaupten lasse, werde er sich bemühen, dieselbe Erbfolge zur Anerkennung zu bringen. Eine tiefe Bewegung in den Herzogtümern und über ihre Grenzen hinaus war die Folge. Agnaten, welche ihre Erbrechte durch die betreffs Holsteins selbst den Ansichten dänischer Staatsmänner widersprechende Erklärung verletzt fanden, protestierten und legten ihre Stellungen im Staatsdienst nieder. Die Empfindung, daß es zum Kampf kommen werde, verbreitete sich. Der König selbst empfand das. Wenn er sterbe, so komme es »drüben zum Bruch,« war eins seiner letzten Worte (1848).

Diesen Bruch zu verhindern, war die eigenartige Persönlichkeit seines Nachfolgers nicht geeignet. In seiner großen Gutherzigkeit hätte Friedrich VII. gerne seine deutschen und seine dänischen Untertanen gleichmäßig zufriedengestellt, aber Blick und Kraft des großen Staatsmannes waren ihm versagt geblieben. Ungünstige Familienverhältnisse hatten schädigend auf seine Geistes- und Charakterbildung eingewirkt, so fand er wohl in einzelnen Fällen instinktiv das Richtige, aber zu tieferem Erfassen der Dinge und zu konsequentem Handeln kam es nicht, und immer wieder sank er in Abhängigkeit von seiner Umgebung zurück. Als im März 1848 eine Abordnung der in Rendsburg zusammengetretenen Versammlung von Ständedeputierten ihm in ehrerbietiger Form, doch der Sache nach als Ultimatum die Hauptforderungen des schleswig-holsteinischen Programms vortrug und andererseits vor seinem Schlosse eine nach vielen Tausenden zählende Volksmasse die national-dänischen Forderungen vortrug und für den Fall der Ablehnung mit der »Selbsthülfe der Verzweiflung« drohte, erfüllte er das Verlangen

der Dänen und seitdem wird von dänischer Seite die dänische Sache als die loyale, die schleswigholsteinische als die der Aufrührer bezeichnet, weil der König der ersteren seine Sanktion erteilte. Wenn man von den persönlichen Momenten absieht, die König Friedrichs VII. Parteinahme als weniger bedeutsam erscheinen lassen können, so wird man immer die Einrede der Schleswigholsteiner doch als berechtigt anerkennen müssen, daß nicht nur sie, die zur Selbsthülfe der Verzweiflung griffen, für Rebellen zu gelten haben, sondern auch ihre Gegner, welche mit dieser drohten. Vielleicht wird aber der Grundgedanke der damaligen Schleswigholsteiner am richtigsten dahin wiedergegeben, daß ein vertragsmäßig vereinbartes Grundgesetz wie dasjenige von 1460 nicht durch die einseitige Erklärung eines fürstlichen Willens umgestoßen werden kann.

Die Herzogtümer haben den von ihnen übernommenen Kampf durchgeführt ohne überwältigt zu werden. Anfangs nur durch deutsche, namentlich preußische Hülfe davor bewahrt, von der feindlichen Übermacht erdrückt zu werden, standen sie zuletzt auf eignen Füßen. In ihrem durchaus regulären, wesentlich nach preußischem Muster organisierten Heer von 43000 Mann fanden sich zwar Hunderte von Offizieren aus andern deutschen Ländern, die in schleswigholsteinische Dienste getreten waren, aber die Soldaten waren zum allergrößten Teil Angehörige der Herzogtümer. Holstein insbesondere darf sich rühmen, indem es mehr als 30000 Krieger stellte, eine Leistung vollbracht zu haben, die neben denen der preußischen Monarchie im Freiheitskriege zu nennen ist. Daß Schleswig nicht so viele Kämpfer aussandte, lag, von den dänischen Sympathien der Bevölkerung seiner nördlichen Bezirke abgesehen, hauptsächlich daran, daß die Aushebung in dem 1850 zum größten Teil vom feindlichen Heere besetzten Lande nicht so durchgeführt werden konnte, wie in Holstein. Die Großmächte Österreich und Preußen geboten das Aufhören des Kampfes, und Armee wie Bevölkerung fügten sich in strenger Gesetzlichkeit dem harten Gebot. Eine schwere Zeit brach über das Land herein. Seine alten Rechte wurden nicht kassiert, aber ignoriert, die vagen Zusagen Dänemarks vom 28. Januar 1852 sollten nun die Grundlage seiner Institutionen bilden. Durch Absetzungen, Bestrafungen, Ver-

folgungen, durch strenge Maßnahmen verschiedener Art suchten die Machthaber den schleswigholsteinischen Gedanken zu ersticken. Dazu versuchten sie mit Hülfe von dänischer Schulsprache den sogenannten gemischten Distrikt im Herzen Schleswigs zu danisieren. Allerdings war die Bevölkerung dieses Distrikts von Haus aus dänischredend, Schleswig war ja mit Ausnahme der friesischen Landschaften an seiner Südwestseite, der sächsischen Ansiedler südlich der Schlei und des Eckernförder Meerbusens, dann einiger eingewanderter deutscher Elemente in den Städten von Hause aus ein dänischredendes Land und erst bald nach 1800 hatte der vordringende niederdeutsche Dialekt sich nördlich der Schlei festgesetzt. Aber die Bevölkerung empfand die Einführung der dänischen Schulsprache als eine unliebe Bevormundung, sie setzte den behördlichen Maßnahmen die Macht der Familiensitte entgegen, drängte so die der Schule aufgedrängte Sprache zum Hause hinaus und blieb im Kampfe gegen diese wie gegen alle andern Unterdrückungsversuche der Gewalthaber vollkommen siegreich. Und nach 13 Jahren nahte die Befreiung. Begonnen wurde die neue Offensive des Deutschtums mit Klagen und Verhandlungen am deutschen Bunde und diplomatischen Vorstellungen der beiden deutschen Großmächte, Maßnahmen, von denen die wenigsten sich einen Erfolg versprachen, und doch muß man gerechter Weise gestehen, daß jene Aktion bei aller ihrer Schwerfälligkeit nicht vergeblich gewesen, daß die dänische Auffassung jener Zusagen vom 28. Januar 1852 darin mit Nachdruck bekämpft und späteren entscheidenden Schritten wirksam vorgearbeitet worden ist. Wie dann die Hand eines genialen Staatsmannes mehr und mehr die Führung in dieser Sache übernahm, wie Österreich und Preußen sich zwischen den Bundestag und Dänemark einschoben und die Befreiung Schleswigs durchführten, wie daraus der Kampf über die Hegemonie in Deutschland zwischen Österreich und Preußen entstand und das kleine Land so Anlaß zu großen Dingen gab, das gehört der deutschen und europäischen Geschichte mehr als der schleswigholsteinischen an.

Druck von A. F. Jensen, Kiel, Holstenstr. 43.





